

04.05.2020

Tischvorlage

zu TOP 4/ 80. RR-Sitzung am **08.05.2020**
(Nachholtermin)

**3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim
(Darstellung eines GIB)
Erarbeitungsbeschluss**

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
vom 04.05.2020

Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle
des Regionalrates Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Regionalrates Düsseldorf
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf 04.05.2020

Antrag zu TOP 4

3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim (Darstellung eines GIB); Erarbeitungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

hiermit beantragt die Fraktion die Änderung des Beschlussvorschlages zu TOP 4 „Darstellung eines GIB im Gebiet der Stadt Monheim“, im Absatz 1:

- 1) Der Regionalrat beschließt gemäß §19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) in Form eines veränderten Zuschnittes, hier Reduzierung des Flächenvorschlages gemäß des Umweltgutachtens auf 9 ha , Anlage 3, Seite 44, Abbildung 3:**



Begründung:

Die Ausweisung dieser GIB-Fläche in der vorgesehenen Größe, führt zu erheblichen Umweltauswirkungen bei fast allen relevanten Schutzgütern!

- Voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)
 - Flächeninanspruchnahme von NSG
 - Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten und Pflanzen
 - Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist
 - Lage im Kernbereich einer Kaltluft-bahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
 - Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
 - Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung
 - Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
-
- Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten

In der Vorlage werden aus unserer Sicht, die wasserwirtschaftlichen Belange nicht von vorn herein ausführlich genug bewertet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Störungen für die Trinkwassergewinnungsgebiete schon mannigfaltig sind. Unmittelbar angrenzend an die innere Wasserschutzzone II liegen zahlreiche Abgrabungsseen. In der Nähe liegt das Autobahnkreuz - auch ein Risikopotenzial. Der Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung IIIB ist zu großen Teilen überlagert mit dem Siedlungsbereich.

Vor diesem Hintergrund weitere Eingriffe in die Wasserschutzzone zuzulassen, vor allem in Zone I (!!!) sollte sehr sorgfältig abgewogen werden. Die Ansiedlung weiteren Gewerbes in der Trinkwasserschutzzone wäre mit hohen Beschränkungen verbunden.

Das Umweltgutachten führt aus: *„Ferner sollen hier aufgrund des gewerblichen Nutzungsspektrums vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftlicher Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden“.*

Auf diese Feststellung des Gutachters geht die Bezirksregierung nicht ein. Die Vorlage sollte vorab darauf eingehen, welche planerischen Konsequenzen und Maßnahmen für die noch nicht wasserwirtschaftlich gesicherten Reservegebiete getroffen werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause

Fraktionsvorsitzender
